AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 31, Nr. 1, Frankfurt (Oder), 29. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 2**

2. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 2**

3. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2018 und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 2**

4. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) **S. 3**

5. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 3**

6. Bekanntmachung der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2019 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 4**

7. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2020 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 4**

8. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde (sogenannte Übermittlungssperren) **S. 5**

9. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Areal Altes Krankenhaus/ Briesener Straße **S. 5**

10. Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen für die städtebauliche Entwicklung des Areals Altes Krankenhaus/ Briesener Straße gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 7**

11. Öffentliche Bekanntmachung – Aufstellung der Bebauungspläne BP-24-003 „Hinter den Höfen“ und BP-53-001 „Alte Nuhnenstraße/Chintallee“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch sowie der 1. Änderung des VEP-92-001 „Wohnanlage Krumme Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der Bebauungspläne sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 10**

12. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof - Frankfurt (Oder)“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 14**

13. Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) **S. 17**

14. Bekanntmachung Liste der Fundtiere – Monat Dezember **S. 21**

15. Bekanntmachung über Beschlüsse aus ihrer 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 05.12.2019 **S. 21**

16. Bekanntmachung über Beschlüsse aus ihrer gemeinsame Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen Frankfurt (Oder) und Slubice am 12.12.2019 **S. 24**

17. Bekanntmachung über Beschlüsse aus ihrer außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 19.12.2019 **S. 24**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverlustes von Herrn Dr. Marcus Winter – Wahlkreis 3, Listenvereinigung Bündnis 90/DIE GRÜNEN & Bürgerinitiative Stadtentwicklung – ist der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächstfolgende Ersatzperson des betreffenden Wahlvorschlages Frau Janka Mari Kastner übergegangen.

Frankfurt (Oder), den 15. Januar 2020

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverlustes von Frau Silvia Walter – Wahlkreis 3, DIE LINKE – ist der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächstfolgende Ersatzperson des betreffenden Wahlvorschlages Frau Annelie Böttcher übergegangen.

Frankfurt (Oder), den 15. Januar 2020

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2018 und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 05.12.2019 gemäß § 7 Nr. 4 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 EigV den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn i.H.v. 256.460,46 € ermittelt. Dieser Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilte in ihrer Sitzung am 05.12.2019 gemäß § 7 Nr. 5 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 die Entlastung.

Die Beschlüsse: 19/SVV/0036 und 19/SVV/0037 sind im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschlussbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 17.02. bis 24.02.2020

in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, aus.

Frankfurt (Oder), 15.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes 2020 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 05.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.739.750 €
die Aufwendungen	6.920.490 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-180.740 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-180.740 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0 €
Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) .... €

b) .... €

c) .... €

Der Beschluss 19/SVV/0066 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan 2020 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), 15.01.2020

René Wilke
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung sowie der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 05.12.2019 gemäß § 7 Nr. 4 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018 in der von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 432.374,37 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilte in ihrer Sitzung am 05.12.2019 gemäß § 7 Nr. 5 EigV i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018 die Entlastung.

Die Beschlüsse: 19/SVV/0034 und 19/SVV/0035 sind im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschlussbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 17.02. bis 24.02.2020

in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, aus.

Frankfurt (Oder), 15.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2019
des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 24.10.2019 die 1. Änderung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

	Beschluss vom 06.12.2018	Veränderung	Beschluss 1. Änderung
1. Es betragen			
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	6.368.000 €	+25.300 €	6.393.300 €
die Aufwendungen	7.275.900 €	+25.300 €	7.301.200 €
der Jahresgewinn	0 €	0 €	0 €
der Jahresverlust	907.900 €	0 €	907.900 €
1.2 im Finanzplan			
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	280.700 €	+400 €	281.100 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.332.300 €	-2.443.100 €	-3.775.400 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-30.800 €	+2.351.700 €	+2.320.900 €
2. Es werden festgesetzt			
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite 2018 auf	0 €	0 €	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	55.000 €	0 €	55.000 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €	0 €	0 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €	0 €	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)..... ---------- €

b)..... ---------- €

c)..... ---------- €

Der Beschluss (19/SVV/0013) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die 1. Änderung des Wirtschaftsplans 2019 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), den 15.01.2020

René Wilke
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes 2020 des Eigenbetriebes
Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 05.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.670.100 €
die Aufwendungen	7.600.900 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	930.800 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	257.200 €
Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-699.500 €
Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	257.500 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	665.000 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) .... €

b) .... €

c) .... €

Der Beschluss 19/SVV/0065 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan 2020 (die unterzeichneten Festsetzungen) ist öffentlich bekannt zu machen.

Jeder kann in der Beteiligungssteuerung im Stadthaus, Haus 4, Goepelstraße 38, Raum 1.17, in den Wirtschaftsplan Einsicht nehmen.

Frankfurt (Oder), 15.01.2020

René Wilke
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde (sogenannte Übermittlungssperren)

Gemäß § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1-3 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2013 (BGBL. I S. 1084 Nr. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746), sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Art. 64 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), darf die Meldebehörde folgende Auskünfte über persönliche Daten von Frankfurter Einwohnern erteilen:

1. **Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**
   im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
2. **Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
   im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen
3. **Auskünfte an Adressbuchverlage**
4. **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
5. **Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Punkten 1. bis 3. (gem. § 50 Abs. 5 BMG), nach Punkt 4 (gem. § 42 Abs. 3 BMG) sowie nach Punkt 5 (gem. § 36 Abs. 2 BMG) zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift sowie
- Unterschrift des Antragstellers

an die

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für öffentliche Ordnung
Bürgerbüro
Goepelstr. 38
15234 Frankfurt (Oder)

einzusenden oder im Bürgerbüro, Logenstr. 7 abzugeben.

Bisher eingelegte Widersprüche behalten weiterhin Gültigkeit.

Frankfurt (Oder), 02.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Areal Altes Krankenhaus / Briesener Straße

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 05.12.2019 beschlossen:

Präambel

Die vorliegende Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Gebiet Altes Krankenhaus / Briesener Straße / Ernst-Thälmann-Straße / B87 / Winsestraße. Bei dem Bereich handelt es sich um ein zentrales, im unmittelbaren Umfeld des Bahnhofs und der Innenstadt gelegenes Areal, das derzeit erhebliche bauliche und funktionale Mängel aufweist. Das Gebiet ist aufgrund seiner Innenstadtlage, seiner Struktur und seiner Größe von erheblicher Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt.

Das Auslaufen der Zweckbindung für das Areal des ehemaligen Krankenhauses, brachgefallende Flächen und un- bzw. untergenutzte Bausubstanz im unmittelbaren Umfeld sowie durch die Veräußerung von Teilen des angrenzenden Bahngeländes entstehen Flächen, die einer Nachfolgenutzung zugeführt werden sollen. Es sind städtebauliche Missstände entstanden, die es aufzuarbeiten gilt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) verfolgt dabei zwei Ziele. Zum einen die Sicherung der vorhandenen Gebäude. Zum anderen soll durch die Satzung sichergestellt werden, dass das Satzungsgebiet einer notwendigen – den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechenden – Gesamtentwicklung zugänglich wird.

§1
Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Frankfurt (Oder) steht an den bebauten und unbebauten Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks in dem Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2 hat der Stadt Frankfurt (Oder) den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den Vorschriften des BauGB.

§2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die nachfolgenden Grundstücke:

Flur	Flurstücke
35	1 tlw, 8 tlw, 10/2 tlw, 30 tlw, 65 tlw, 90. 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97 tlw, 98, 99 tlw, 100, 101 tlw, 102, 103,
47	52 tlw
48	1 tlw
49	1, 2/1, 5/1, 5/2, 43, 44, 45/1, 45/3, 46, 47, 48, 49 tlw, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 69 tlw, 70, 71, 72, 73, 74, 75
50	2 tlw, 15, 47, 49 tlw, 50, 51 tlw,
78	54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56, 57, 58/3, 58/4, 59/3, 59/4, 60, 61/1, 61/2, 62, 65/1, 65/2 tlw, 66 tlw, 85

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden unmaßstäblichen Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt:

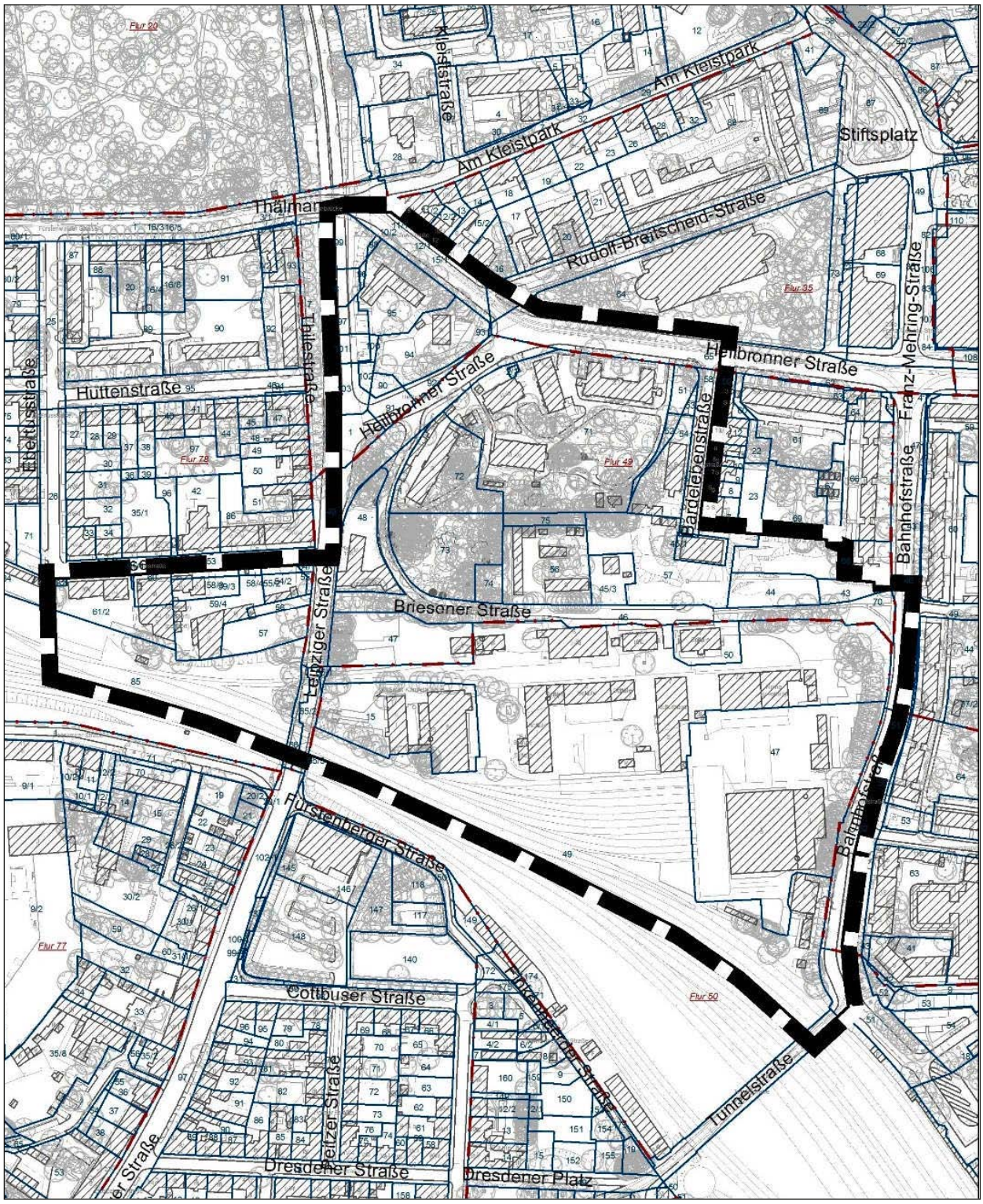

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019, unmaßstäblicher Lageplan

§3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2019

Siegel René Wilke
Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 05.12.2019 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Areal Altes Krankenhaus/Briesener Straße beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden.

Das Satzungsgebiet wird im Norden von der Heilbronner und der Ernst-Thälmann-Straße, im Westen durch die Leipziger Straße und Winsestraße, im Osten von der Bardelebenstraße und Bahnhofstraße und im Süden durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn begrenzt.

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Areal Altes Krankenhaus/Briesener Straße im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die Satzung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt:
www.frankfurt-oder.de,
Bürgerservice A-Z / Vorkaufsrecht der Gemeinde.

Frankfurt (Oder), den 15.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen für die städtebauliche Entwicklung des Areals Altes Krankenhaus / Briesener Straße gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 05.12.2019 die Einleitung vorbereitender Untersuchungen für die städtebauliche Entwicklung des Areals Altes Krankenhaus/Briesener Straße gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Über die Ergebnisse der Voruntersuchung ist die Stadtverordnetenversammlung zu informieren und über die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der förmlichen Festlegung eines Gebietes des besonderen Städtebaurechtes zu entscheiden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden.

Das Untersuchungsgebiet ist gemäß Lageplan Anlage 1 (Maßstab 1:3.500, Stand: 07.10.2019) abgegrenzt und Bestandteil des Beschlusses. Das Gebiet wird im Norden von der Heilbronner und der Ernst-Thälmann-Straße, im Westen durch die Leipziger Straße und Winsestraße, im Osten von der Bahnhofstraße und im Süden durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die nachfolgenden Grundstücke:

Flur	Flurstücke
35	1 tlw., 8 tlw., 10/2 tlw., 30 tlw., 65 tlw., 85, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97 tlw., 98, 99 tlw., 100, 101 tlw., 102, 103
47	52 tlw.
48	1 tlw.
49	1, 2/1, 5/1, 5/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 22, 23, 43, 44, 45/1, 45/3, 46, 47, 48, 49 tlw, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75
50	2 tlw., 15, 47, 49 tlw., 50, 51 tlw.,
78	54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56, 57, 58/3, 58/4, 59/3, 59/4, 60, 61/1, 61/2, 62, 65/1, 65/2 tlw., 66 tlw., 85

Das Areal weist derzeit erhebliche bauliche und funktionale Mängel und Defizite auf. Mit der vorbereitenden Untersuchung soll geprüft werden, ob für das Gebiet unter Berücksichtigung der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse/Zusammenhänge eine Sanierungsbedürftigkeit vorliegt. Das Ergebnis liefert die evtl. Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der förmlichen Festlegung eines Gebietes des besonderen Städtebaurechtes gem. §§ 136ff. BauGB (Sanierungsgebiet). Mit der am 24.10.2019 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossenen Stadtumbaustrategie (1. Fortschreibung 2018-30) wurde das Areal als neue Stadtumbaukulisse vorgeschlagen und beim Land Brandenburg zur Bestätigung als neue Fördergebietskulisse eingereicht. Mit den daraus resultierenden möglichen Finanzierungsinstrumenten und durch eine Bündelung der Fördermöglichkeiten soll die Entwicklung des Gebietes gefördert und unterstützt werden.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Städtebaulich ist es in erster Linie das Ziel, den bestehenden Campuscharakter des städtebaulichen Ensembles am ehemaligen Krankenhaus zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- Das angedachte Nutzungsspektrum ist in Anbetracht der existierenden Geschossflächen (bei den Bestandsgebäuden über 12.000 m²) relativ breit. Vorstellbar ist die Entwicklung eines Campus, der eine bzw. mehrere Nutzungen umfasst:
  - Wohnen
  - Studentenwohnen (Ersatz für Rückbau Studentenwohnheim im IV. WK Neuberesinchen)

- Mehrgenerationswohnen
- Altersgerechtes Wohnen (+ Pflege), Betreutes Wohnen/Alten-WG
- Familiengerechtes Wohnen
- Eigentumswohnungen
- Schule und Sportflächen
- (private) Universität/Forschung
- Büronutzung/Verwaltung/Dienstleistungen
- Ateliers/Freiberufler/Start-ups
- Beratung und soziale Dienste
- Stationäre + ambulante Pflege- und Betreuungseinrichtung (z.B. für Menschen mit Behinderung, Hospiz, Reha)
- Kita
- Nachbarschaftsladen

• Erhalt und Sicherung bestehender stadtbildprägender Bau- und Grünsubstanz

• Nachnutzung des Gebäudeensembles des ehemaligen Krankenhauses

• Sicherung, Sanierung und Ergänzung des sogenannten Kießlinghauses Leipziger Straße 196-199

• Entwicklung und Neubebauung der ehemaligen gewerblich genutzten Flächen an der Winsestraße

• nachhaltige Stadterneuerung von innen als städtebaulich-architektonische, wohnungswirtschaftliche und soziale Aufgabe

• Verbesserung und Entspannung der städtebaulichen Rahmenbedingungen

• grundlegende Verbesserung der Freiraumgestaltung

• Prüfung der baulich- räumlichen und funktionalen Notwendigkeiten von Ordnungsmaßnahmen und Vorbereitung der Durchführung

• Sanierung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Bardelebenstraße, Briesener Straße inkl. Fußwegeverbindung zur Bahnhofstraße/zum Bahnhof)

• Stabilisierung und Verbesserung der technischen und funktionellen Verkehrsinfrastruktur für alle Verkehrsteilnehmer im Gebiet einschließlich der Optimierung der Einbindung in das Verkehrsgefüge der Gesamtstadt (PKW/ Rad/ Fußgänger/ ÖPNV).

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung erfolgen fortlaufend Beteiligungen um die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen.

Hinweise zur Auskunftspflicht nach § 138 BauGB:

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Frankfurt (Oder) oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden. Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Bei einer Verweigerung der Auskunftspflicht kann ein Zwangsgeld nach § 208 BauGB angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 1, 4 BauGB).

Hinweis auf Zurückstellen von Baugesuchen:

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen kann gemäß § 141 Abs. 4 BauGB ab diesem Zeitpunkt § 15 BauGB (Zurückstellung) auf die Durchführung eines Vorhabens i. S. d. § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage angewendet werden. Dementsprechend können Vorhaben innerhalb des Untersuchungsgebietes für die Dauer von zwölf Monaten, längstens bis zum Inkrafttreten der Sanierungssatzung zurückgestellt werden.

Anlage – Lageplan mit Geltungsbereich
(siehe Seite 9)

Frankfurt (Oder), den 15.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Lageplan mit Geltungsbereich *(siehe Seite 8)*

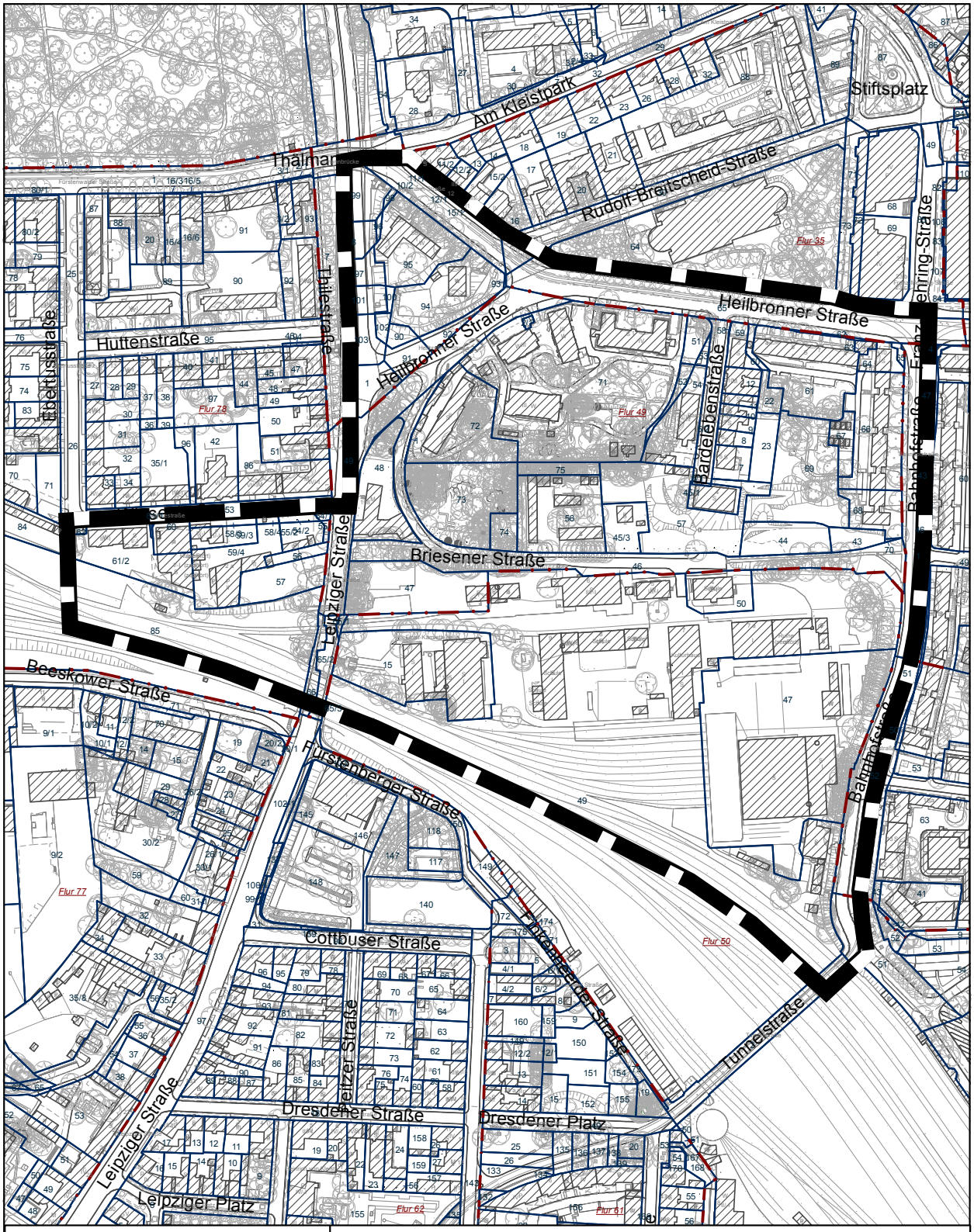

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Geltungsbereich der vorbereitenden Untersuchungen für die städtebauliche Entwicklung des Areals Altes Krankenhaus / Briesener Straße gemäß § 141 Abs. 3 BauGB

N

Maßstab 1 : 3.500 **Stand: 07.10.2019**

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung der Bebauungspläne BP-24-003 „Hinter den Höfen“ und BP-53-001 „Alte Nuhnenstraße/Chintallee“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch sowie der 1. Änderung des VEP-92-001 „Wohnanlage Krumme Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der Bebauungspläne sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.12.2019 beschlossen, für die in den beiliegenden Übersichtskarten gekennzeichneten Gebiete Bebauungspläne mit den Bezeichnungen BP-24-003 „Hinter den Höfen“ und BP-53-001 „Alte Nuhnenstraße/Chintallee“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die 1. Änderung des VEP-92-001 „Wohnanlage Krumme Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Für die Aufstellung der Bebauungspläne ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der jeweiligen Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im jeweiligen Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen. Da es sich um Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen bzw. der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung der Bebauungspläne das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB bzw. § 13 b i.V.m. mit § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) eingesehen werden.

Das Bebauungsplangebiet des Bebauungsplanes BP-24-003 „Hinter den Höfen“ liegt im südlichen Ortsteil Güldendorf. Er wird im Westen durch den Hohlweg, im Norden und Osten durch die Bebauung Mittelstraße und Hinter den Höfen sowie im Süden durch die Landwirtschaftsflächen begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-53-001 „Alte Nuhnenstraße/Chint-Allee“ wird südwestlich durch die Chint-Allee, im Norden durch die Alte Nuhnenstraße und im Osten durch eine landwirtschaftliche Einrichtung begrenzt.

Das Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP-92-001 "Wohnanlage Krumme Straße" befindet sich im Westen des Ortsteiles Güldendorf. Der Geltungsbereich der 1. Änderung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP-92-001 „Wohnanlage Krumme Straße“ ist im südwestlichen Bereich dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes vorgesehen. Der Teilbereich soll im Bereich der Wendeanlage zwischen dem Heißen Kohlhoffweg und der B 112, im Süden begrenzt durch eine Grünfläche, geändert werden.

Ziele und Zwecke der Planungen:

Im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt (Oder) ist ein Bedarf an Einfamilienhausstandorten vorhanden. Dieser fächert sich in innenstadtnahe/urbane sowie auch in dörfliche/ländliche Bedarfe auf. Die Flächen sollen somit vorwiegend in offener Bauweise für die Errichtung freistehender Einfamilienhäuser vorbereitet werden und somit das Angebot an nutzungsgerechtem Wohnraum verbessern und dadurch zur Stabilisierung der Einwohnerentwicklung beitragen. Neben den Wohngebäuden sollen nicht störende Handwerksbetriebe bzw. der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften eines allgemeinen Wohnens zulässig sein. Für eine effiziente Vermarktung der Flächen ist die vorhandene Erschließung zu nutzen.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 18.02.2020 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, 1. OG, Raum 1.218, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung.

Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in den jeweils weiteren Planungen berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarten zur Abgrenzung der Plangebiete (siehe ab S. 11)

Frankfurt (Oder), 15.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets *(siehe Seite 10)*

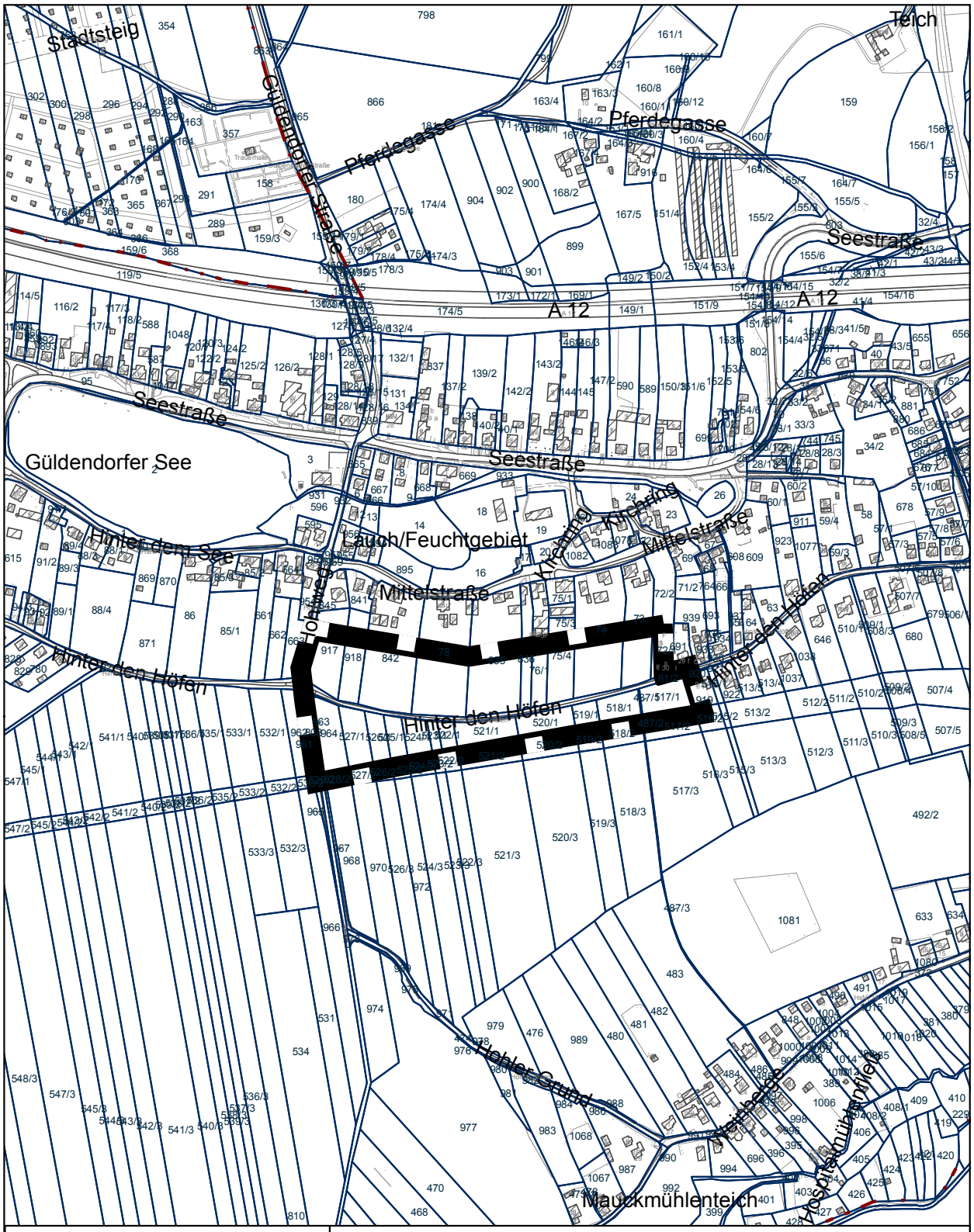

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
BP-24-003 „Hinter den Höfen Güldendorf“
im beschleunigten Verfahren nach §13b i.V.m. §13a BauGB

N

Maßstab 1 : 5.000 **Anlage 1** **Stand: 29.08.2019**

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets *(siehe Seite 10)*

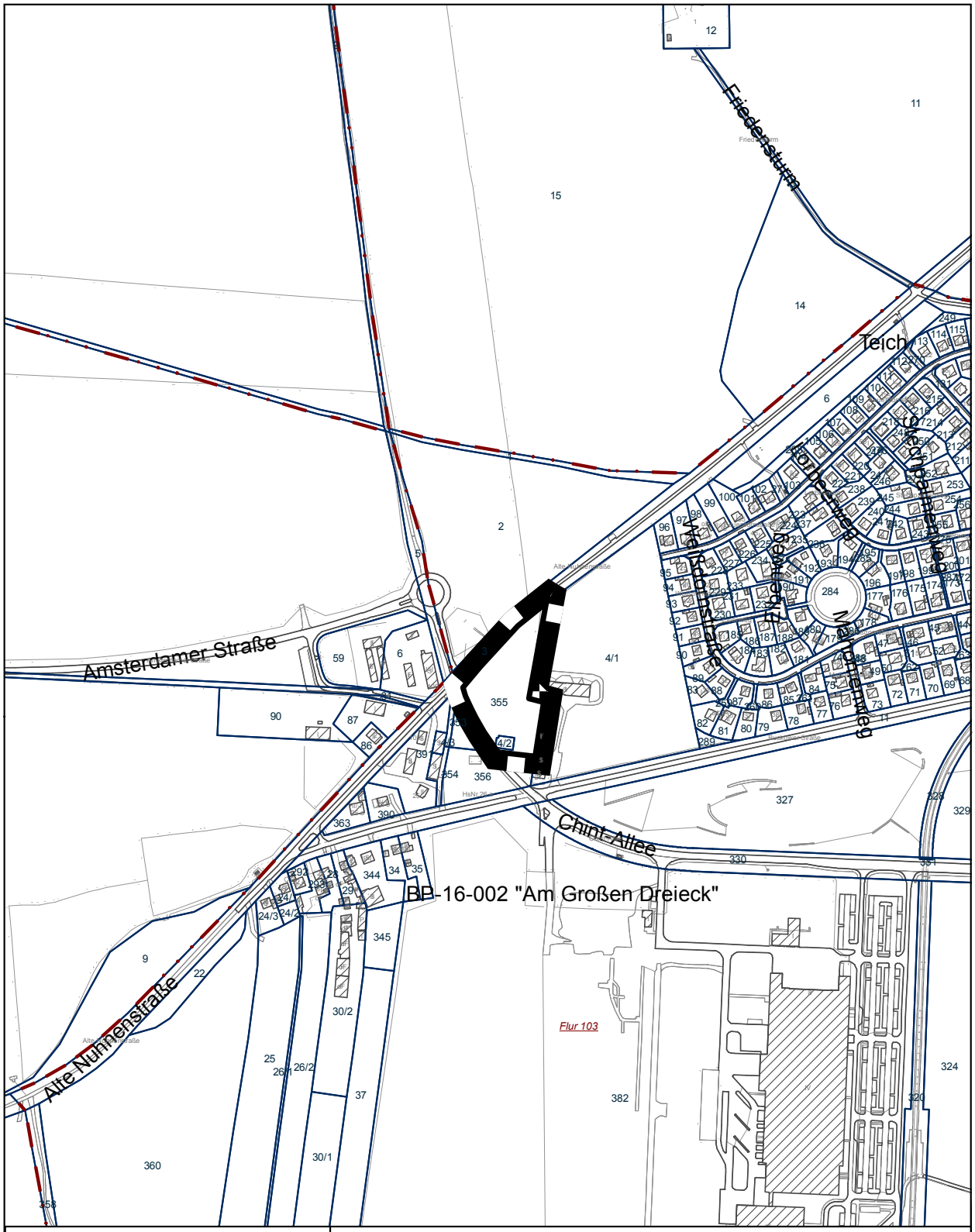

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
BP-53-001 "Alte Nuhnenstraße / Chint-Allee"
im beschleunigten Verfahren nach §13b i.V.m. §13a BauGB

N

Stadt Frankfurt (Oder)

Maßstab 1 : 5.000 **Anlage 1** **Stand: 29.08.2019**

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets *(siehe Seite 10)*

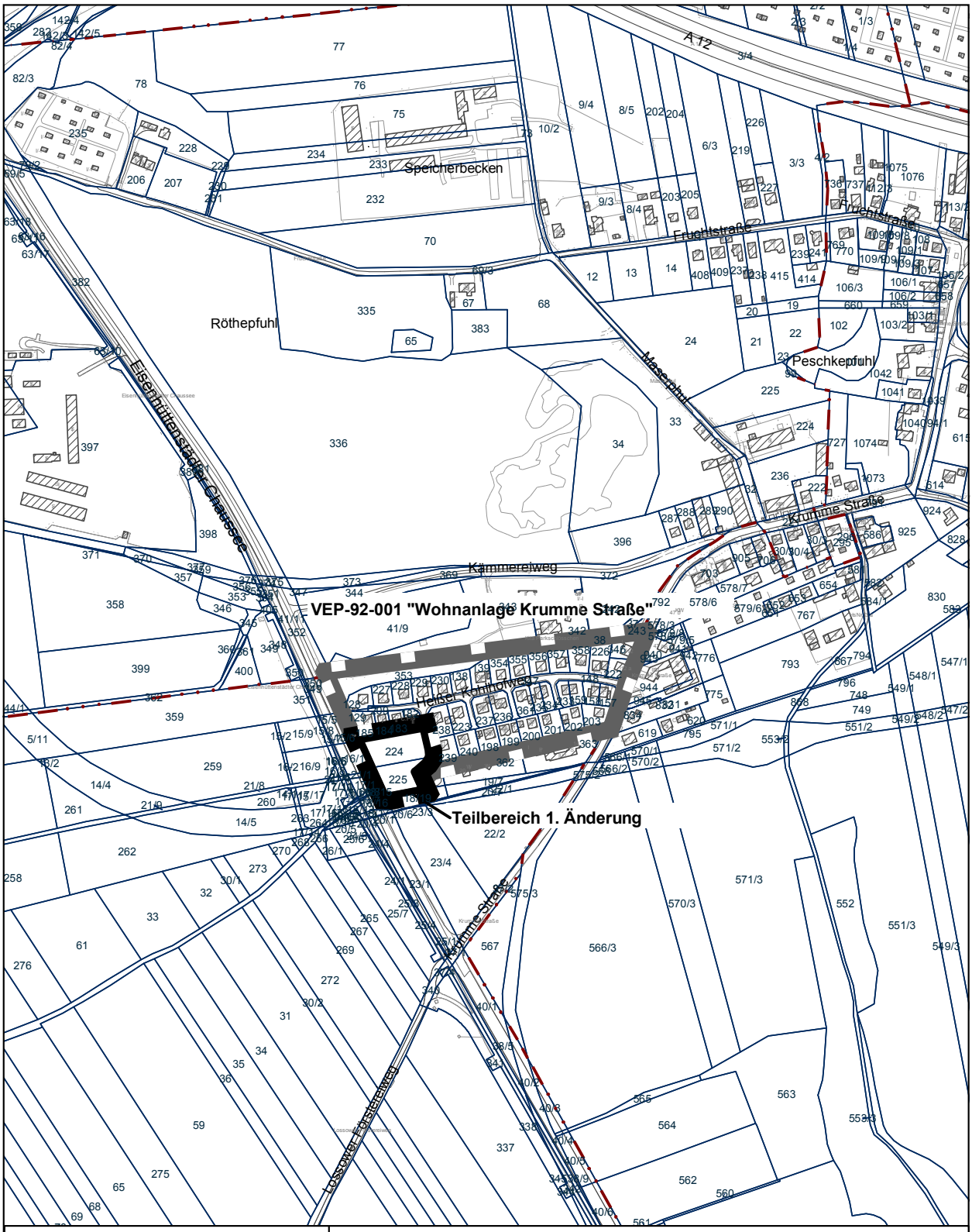

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
1. Änderung des VEP-92-001 "Wohnanlage Krumme Straße"
im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

N

Stadt Frankfurt (Oder)

Maßstab 1 : 5.000 **Anlage 3** **Stand: 29.08.2019**

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 05.12.2019 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ (Stand: September 2019) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Entwürfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit den jeweiligen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Beschluss vorgelegt werden. Der Oberbürgermeister wurde weiterhin beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder) auf Gleisanlagen des ehemaligen Rangierbahnhofes zwischen der August-Bebel-Straße und der Rathenaustraße. Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 08.06.2017 waren noch 3 Teilbereiche für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Im Weiteren entfällt die Teilfläche westlich der Birnbaumsmühle. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst nunmehr im weiteren Verfahren noch 2 Teilbereiche.

Der Teilbereich I umfasst ca. 0,82 ha und wird von der Rathenaustraße aus erschlossen. Er grenzt nordöstlich an weitere Bahnanlagen zum KV-Terminal und der Bahnstrecke Frankfurt (Oder) – Werbig. Der Teilbereich II umfasst ca. 6,69 ha und liegt zwischen aktiven Bahnanlagen und der Bebauung östlich der Goethestraße. Er wird von der August-Bebel-Straße aus erschlossen. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf den ehemaligen Rangierbahnhofsgleisen in 2 Teilbereichen Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Nach dem Wegfall des eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileges sind die Flächen dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugefallen. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Solaranlagen im dargestellten Geltungsbereich. Ziel ist die Wiedernutzung von Flächen des ehemaligen Rangierbahnhofes.

Parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt die Änderung der Teilflächen im Flächennutzungsplan, da die bisher dargestellte Nutzung (Eisenbahnanlagen) nicht der das festzusetzende Gebiet beabsichtigten Nutzung entspricht. Die Fläche soll im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ dargestellt werden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ liegt mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Parallel liegt die Flächennutzungsplanänderung für den Bereich öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information und Quelle	Thematischer Bezug
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung	- Biotoptypenkartierung im Rahmen der Bestandsaufnahme, - Erfassung geologischer und hydrologischer Bestandsdaten auf der Basis von Geoinformationssystemen und thematischen Karten (Quellen im Text benannt) - Bewertung der Schutzgüter des UVPG: menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasserhaushalt, Standortklima, kulturelles Erbe - voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung - Prognose bzw. Bewertung der Entwicklung der Schutzgüter bei Durchführung der Planung - Beschreibung von Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern - Angaben zur Eingriffsregelung - Darstellung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - Beschreibung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen - Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühen Beteiligung:	
Stadt Frankfurt (Oder), Untere Naturschutzbehöde vom 21.07.2017 und 18.09.2017	- Baumschutz bei Schachtungen - Erforderlichkeit Fäll- und Gehölzschnittgenehmigung - Eingriffe in Vegetationsbestand - Hinweis auf artenschutzrechtl. Fachbeitrag - Versiegelungen
Stadt Frankfurt (Oder), Untere Wasserbehörde vom 21.07.2017	- Versickerungsanlagen und -möglichkeiten - Oberflächengewässer im Plangebiet
Stadt Frankfurt (Oder), Untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde vom 05.04.2017 und 21.07.2017	- Geltungsbereiche mit Altlastenverdachtsflächen - Verweis auf evtl. Bodenkontaminationen
Stadt Frankfurt (Oder), Gesundheitsamt vom 19.07.2017	- Minimierung Geräuschentwicklungen technischer Anlagen und optischer Effekte (Lichtreflexion)
Landesamt für Umwelt vom 20.07.2017	- Schutz vorhandener Gewässer und Gewässerrandstreifen - Auswirkungen durch Blendungen - Hinweis auf Staubemissionen
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 21.07.2017	- technisches Denkmal Portalkran „Bockkran“
Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 22.05.2018	- Waldeigenschaften innerhalb der Plangebiete mit Nennung der Baumarten - Auswirkungen auf Biotopstrukturen

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 18.08.2017	- Lage innerhalb der Flächen stillgelegter ehemaliger Braunkohlegruben „Vereinszeche Vaterland bei Frankfurt“ und „Auguste bei Frankfurt/O“
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 17.07.2017	- Verweis auf angrenzenden Wald „Briesen“
Bundesnetzagentur vom 21.06.2017	- Aussagen zu Richtfunkstrecken und Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 18.07.2017	- Vorbelastungen der betroffenen Flächen
Gewässer- und Deichverband Oderbruch vom 03.07.2017	- keine Betroffenheit des Verbandsgebietes
Fachgutachten:	
„Altlastengutachten“ der Firma Boden und Wasser Büro für Hydrogeologie, angewandte Geologie und Wasserwirtschaft vom 18.09.2018	- Ergebnisse orientierender Untersuchungen der Altlastenverdachtsflächen `Rathenau I´ und `Rathenau II´
„Bodengutachten“ der Firma Boden und Wasser Büro für Hydrogeologie, angewandte Geologie und Wasserwirtschaft vom 28.08.2018	- Gutachten zur Ermittlung erforderlicher Rammtiefen für Stahlprofile als Gründungselemente
„Versickerungsfähigkeit“ Gutachten der Firma Boden und Wasser Büro für Hydrogeologie, angewandte Geologie und vom 25.09.2018	- Kurzbericht zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens
„Faunistische Sonderuntersuchung- Vögel, Reptilien“ Gutachten des Büro Knut Neubert vom 05.12.2017	- Charakteristik Untersuchunggebiet - Ermittlung und Erfassung Brutvögel und Reptilien - Bewertung der Ergebnisse
Fachpläne:	
Landschaftsplan der Stadt FF	- FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Lebensraumfunktion und anthropogene Veränderung von Böden, Wasser, Klima Lufthygiene, Erholung u. Landschaftsbild, Bewertung Naturschutzpotentials auf Ebene von Biotopkomplexen, Räumliches Zielkonzept Naturschutz, Räumliches Zielkonzept Landschaftsbild Erholung
Altlastenverdachtsflächenkataster	- schädliche Bodenveränderungen - Altstandorte

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Ferner ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1. OG;

Auskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Tel. 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 06.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (http://blp.brandenburg.de) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 16)

Frankfurt (Oder), den 15.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets *(siehe Seite 14)*

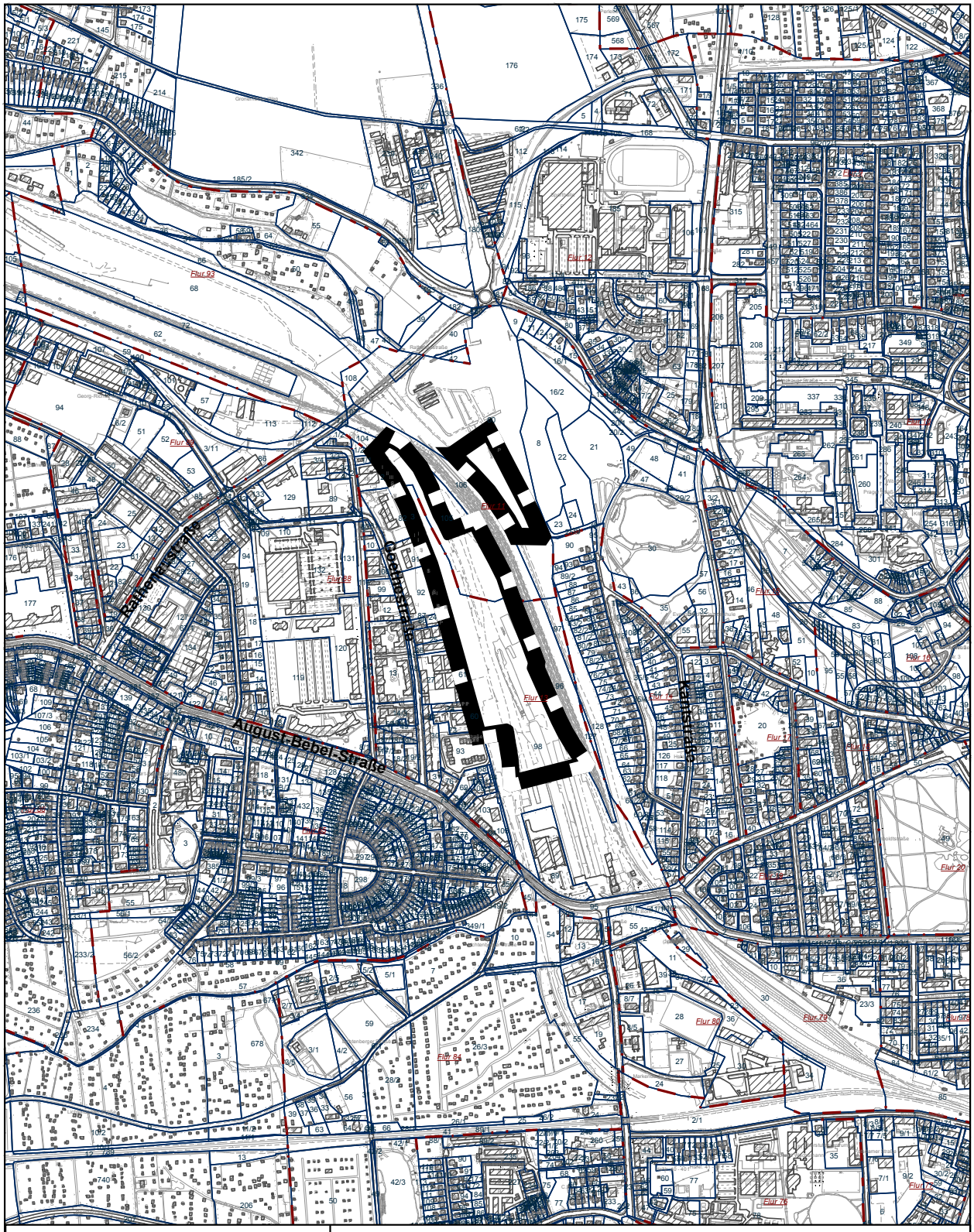

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-41-004 "Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt Oder"

N

Maßstab 1 : 10.000 **Anlage 1** **Stand: 18.09.2019**

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019

Nutzungs- und Entgeltordnung

der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Teil 1 - Nutzungsordnung

§ 1
Allgemeines

1. Die Stadt- und Regionalbibliothek (Bibliothek) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) – sie ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
2. Jede Person ist im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Bibliothek auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
3. Die Nutzung der Bibliothek und die Inanspruchnahme ihrer vielfältigen Dienstleistungen sind entgeltpflichtig. Ausnahmen regelt Teil II – § 1 Pkt. 4.
4. Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt der/die Nutzer/in die Nutzungs- und Entgeltordnung und die Hausordnung an. Auch bei der Beauftragung von Recherchen, insbesondere telefonisch oder per E-Mail, erkennt der/die Auftraggeber/in die Nutzungs- und Entgeltordnung an.

§ 2
Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3
Anmeldung/Nutzerausweis

1. Für die Medienausleihe der Bibliothek sind eine schriftliche Anmeldung und die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes gem. Teil II erforderlich.
2. Die Nutzungsdauer kann einen Monat, 3 Monate, 6 Monate oder 12 Monate betragen.
3. Der Nutzerausweis ist nur gültig nach Zahlung eines Nutzungsentgeltes. Mit der erneuten Zahlung des Nutzungsentgeltes verlängert sich die Gültigkeit um die jeweils gewählte Dauer.
4. Die Anmeldung erfolgt unter persönlicher Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses mit einer Meldebescheinigung über den aktuellen Wohnsitz. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung vor Ort und Anerkennung der Nutzungs- und Entgeltordnung und Hausordnung durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in. Minderjährige ab 7 Jahren benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/in. Der/Die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich schriftlich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
5. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe der Bibliothek erforderlich sind. Der/Die Nutzer/in erklärt sich schriftlich mit der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten einverstanden.
6. Mit der Anmeldung erhält jede/r Nutzer/in einen Nutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Medienverbuchung oder auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzulegen. Die Ausstellung eines Ersatz-Nutzerausweises ist gem. Teil II – § 5 entgeltpflichtig.
7. Der Verlust des Nutzerausweises ist der Bibliothek umgehend anzuzeigen.
8. Änderungen, der bei der Anmeldung genannten Daten, sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich hieraus ergeben, zu Lasten des/r Nutzers/in. Die Anschriftenermittlung durch die Bibliothek ist gem. Teil II – § 5 entgeltpflichtig.
9. Der Nutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind (z. B. Insolvenz/Auflösung eines korporativen Nutzers, das Ende einer Kooperationspartnerschaft, Missbrauch des Nutzerausweises).

§ 4
Kontrollrecht der Stadt- und Regionalbibliothek

Die Mitarbeiter/innen der Bibliothek sind berechtigt:

1. sich von jedem/r Besucher/in, Nutzer/in den Nutzerausweis und dessen amtlichen Identitätsnachweis vorweisen zu lassen.
2. bei begründetem Verdacht des Missbrauchs sich den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien des/r Besuchers/in/Nutzers/in vorweisen zu lassen.

§ 5
Haftung der Stadt- und Regionalbibliothek

Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nicht, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt Frankfurt (Oder) – Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE – entstanden. Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Geld, Wertsachen und Garderobe.

Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten des/r Nutzers/in, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen können.

§ 6
Entleihung, Verlängerung

1. Die Mitarbeiter/innen der Bibliothek unterstützen den/die Nutzer/in bei der Bibliotheksnutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
2. Gegen Vorlage des Nutzerausweises können Medien ausgeliehen werden. Einzelheiten zu den Ausleihfristen werden durch die Bibliothek festgelegt und per Flyer und auf der Homepage veröffentlicht. Bei Ausgabe der Medien erhalten die Nutzer/innen eine Bestätigung über die entliehenen Medien unter Angabe des Rückgabedatums. Tageszeitungen und das jeweils neueste Exemplar einer Zeitschrift sowie der Präsenzbestand können grundsätzlich nur in der Bibliothek genutzt werden.
3. Liegt für eine entliehene Medieneinheit keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist bis zu dreimal ohne Vorlage der Medien verlängert werden. Die Verlängerung kann persönlich, schriftlich, per Internet, E-Mail, Fax oder telefonisch unter Angabe des Namens und der vollständigen Nutzerausweisnummer erfolgen. Eine erneute Ausleihe durch den/die bisherige/n Nutzer/in ist nur möglich, wenn das Medium vorgelegt wird und nicht vorbestellt ist. Damit beginnt eine neue Leihfrist. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.
4. Bereits gemahnte Medien werden nicht verlängert.
5. Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien unverzüglich zurückzufordern.
6. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Entleihung weiterer Medien von der Rückgabe überfälliger Medieneinheiten sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
7. Die Nutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens am letzten Tag der Leihfrist an die Bibliothek zurückzugeben. Ausnahmeverlängerungen sind nur für einen Tag möglich.
8. Technische Probleme der Online-Verlängerung führen nicht zur Stornierung daraus entstehender Überschreitungsentgelte. Es sei denn, die Verbindungsprobleme wurden seitens des Anbieters hervorgerufen.

§ 7
Vorbestellungen, Kundenwünsche

1. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, jedoch nicht von dem/r Entleiher/in selbst. Die Entscheidung darüber, welche Medien als Vorbestellung entgegengenommen werden, obliegt der Bibliothek. Ebenso kann die Anzahl der Vorbestellungen beschränkt, ihre Annahme vorübergehend auch ganz eingestellt werden. Vorbestellungen sind gem. Teil II – § 5 entgeltpflichtig.
2. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung bzw. bei Verzicht des/r Nutzers/in auf Benachrichtigung - nach Bereitstellung nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. Die entstandenen Entgelte gem. Teil II – § 5 trägt der/die vorbestellende Nutzer/in.
3. Vorbestellungen, die innerhalb einer Frist von einem Jahr nicht erledigt werden können, werden gelöscht. Auskunft darüber, an wen ein bestimmtes Medium verliehen oder für wen es vorgemerkt ist, wird nicht erteilt.
4. Nutzer/innen können Medienwünsche schriftlich einreichen. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzung kann das Medium durch die Bibliothek beschafft werden und in den Bestand aufgenommen werden. In diesem Fall entsteht ein Bearbeitungsentgelt gem. Teil II – § 5.
5. Mit Umsetzung des Teil I – § 7 Abs. 4 wird automatisch das beschaffte Medium vorbestellt. Die Vorbestellung ist gem. Teil II – § 5 entgeltpflichtig.

§ 8
Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Rahmen des nationalen wie auch internationalen Leihverkehrs entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Inanspruchnahme des Leihverkehrs ist gem. Teil II – § 5 entgeltpflichtig.

§ 9
Ausleihbeschränkungen

1. Bestimmte Medien, welche als Informations- oder Präsenzbestand für die Nutzer/innen zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
2. Präsenzbestände der Zeitschriften können jeweils für die Zeit zwischen Schließung und Öffnung der Bibliothek am folgenden Öffnungstag, bis eine Stunde nach Öffnung entliehen werden (Ausleihe über Nacht).
3. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, eine unbegrenzte Anzahl von Medien zu reservieren und ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Umständen nur eine begrenzte Anzahl von Medien zu entleihen.

§ 10
Jugendschutz

Für bestimmte Medien legt die Bibliothek Nutzungsbeschränkungen entsprechend den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes fest.

§ 11
Behandlung der entliehenen Medien

1. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet mit Medien sorgfältig umzugehen und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
2. Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet den Zustand und die Vollständigkeit der entliehenen Medien zu überprüfen. Ebenso sind vorhandene Schäden und Unvollständigkeit unverzüglich zu melden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig übernommen.
3. Entliehene elektronische Medien und andere Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

§ 12
Nutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze

1. Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze ist für Nutzer/innen ohne Nutzerausweis entgeltpflichtig. Das Entgelt (Teil II – § 5) ist nach der Nutzung zu entrichten.
2. Die Mitarbeiter/innen haben das Recht bedarfsweise die Nutzung im Einzelnen zeitlich zu beschränken.
3. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern: Die Bibliothek haftet nicht für Folgen:
   - von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer/Nutzerinnen der EDV-Arbeitsplätze
   - von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzer/Nutzerinnen und Internetdienstleistern

   Sollte die Bibliothek aufgrund einer Urheberrechtsverletzung eines/r Nutzers/in in Anspruch genommen werden, haftet der/die Nutzer/in der Bibliothek für den entstandenen Schaden.
4. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem/r Nutzer/in: Die Bibliothek haftet nicht für:
   - Schäden, die einem/r Nutzer/in auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm/r benutzten Medien entstehen
   - Schäden, die einem/r Nutzer/in durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
   - Schäden, die einem/r Nutzer/in durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen
5. Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem/r Nutzer/in:

   Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf:
   - die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software
   - die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien
6. Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich:
   - die gesetzlichen Vorschriften zu beachten
   - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu verändern oder zu löschen
7. Nutzerhaftung:

   Bei Verursachung von Schäden an EDV-Anlagen (Hard- und Software) ist der/die Nutzer/in, bei Minderjährigen der/die gesetzliche Vertreter/in, zum Schadensersatz verpflichtet.
8. Technische Nutzungseinschränkungen:

   Dem/r Nutzer/in ist es nicht gestattet:
   - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
   - technische Störungen selbständig zu beheben
   - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren
   - ohne die Zustimmung der Mitarbeiter/innen der Bibliothek eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen

§ 13
Nutzung der stationären Spielekonsole

1. Die Nutzung von stationären Spielekonsolen ist nur für angemeldete Nutzer/innen möglich und entgeltfrei.
2. Der/Die Nutzer/in behandelt die zur Verfügung stehenden Geräte und Medien sorgfältig und gewissenhaft.
3. Die Nutzung der Spielekonsole ist je Nutzer/in zeitlich beschränkt.
4. Detaillierte Angaben zur Nutzung werden vor Ort per Aushang veröffentlicht.

§ 14
Veranstaltungen

1. Die Bibliothek führt Veranstaltungen mit dem Ziel der Lese- und Literaturförderung und der Förderung der Medien- und Informationskompetenz durch. Veranstaltungen der Bibliothek unterstützen die regionale und sprachliche Verbundenheit mit diesen vorgeordneten Zielen (auf politisch unabhängiger und weltanschaulich neutraler Ebene). Veranstaltungen, die diesen Grundsätzen zuwiderlaufen, sind in der Bibliothek nicht durchzuführen. Das Letztentscheidungsrecht zu durchzuführenden Veranstaltungen obliegt der/dem Leiter/in der Stadt- und Regionalbibliothek.
2. Ermäßigung erhalten Personen gemäß Teil II – § 1 und Personen mit gültigem Nutzerausweis.
3. Soweit bei Veranstaltungen der Bibliothek Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmenden eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der voraussichtlichen Kosten entspricht.
4. Besondere Aktivitäten, wie die Kurze Nacht der Frankfurter Museen, Aktionstage u. a. sind entgeltfrei.
5. Veranstaltungen und sonstige Aktionen, die sich ausschließlich an bestimmte Zielgruppen (z.B. Senioren/innen, Kinder oder Migranten/innen) richten, sind grundsätzlich entgeltfrei, auch wenn sie außerhalb der Bibliothek stattfinden.

§ 15
Kooperationen

Für Projekte der Leseförderung und Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie Veranstaltungen, ggf. auch zeitlich begrenzte Projekte, können Kooperationsverträge geschlossen werden. Darin kann eine Nutzungsentgeltbefreiung vereinbart werden.

§ 16
Korporative Nutzer

Korporative Nutzer (juristische Personen, Firmen) können sich durch eine oder mehrere von ihnen bevollmächtigte/n Person/en bei der Bibliothek schriftlich anmelden.

1. Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes sowie ggf. anfallender Entgelte gemäß Teil II – § 1 und § 5 erfolgen unabhängig von der Anmeldung jeweils zum Jahresende.
2. Für die Teilbetriebe des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) entfällt das Nutzungsentgelt gemäß Teil II – § 1 und folgende sonst entgeltpflichtigen Dienstleistungen gemäß Teil II – § 5:
   - Vorbestellungen, Nutzer/innenwünsche gem. Teil I - § 7 pro Medium
   - Inanspruchnahme des Leihverkehrs entsprechend Teil I - § 8 inkl. der Porto-/Versandkosten und sonstigen entstehenden Aufwendungen
   - A4-Schwarz-Weiß-Kopien und A4-Farb-Kopien
   - A3-Schwarz-Weiß-Kopien und A3-Farb-Kopien

§ 17
Haftung

1. Der/Die Nutzer/in haftet für die gesetzlichen Bestimmungen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.
2. Elektronische Datenträger der Bibliothek verwendet der/die Nutzer/in auf eigenes Risiko.
3. Für Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Verschmutzung und Veränderung entliehener Medien sowie dazugehöriger Verpackungen haftet der/die Nutzer/in bzw. der/die gesetzliche/r Vertreter/in in Höhe der Anschaffungs- bzw. der Reparaturkosten zuzüglich des Bearbeitungsentgelts (Teil II – § 4). Eine Ersatzbeschaffung des Mediums in gleicher Qualität durch den/die Nutzer/in ist ebenfalls möglich.
4. Über die Rücknahme eines als verloren gemeldeten Mediums unter Rückerstattung des Wertersatzes entscheidet die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der/die Nutzer/in bzw. der/die gesetzliche/r Vertreter/in vollen Ersatz zu leisten. Er/Sie haftet auch für die unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte.
6. Der/Die Nutzer/in haftet gegenüber der Bibliothek für alle Schäden, die durch den Missbrauch des Nutzerausweises entstehen. Für Schäden, die nach dem Verlust des Nutzerausweises entstehen, haftet er/sie, wenn er/sie den Verlust des Nutzerausweises nicht unverzüglich der Bibliothek angezeigt hat.
7. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen durch den/die Nutzer/in nicht behoben werden.

§ 18
Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von dem/r Bibliotheksleiter/in befristet ausgeschlossen werden oder die Nutzung kann auf Teile der Einrichtung beschränkt werden.
2. Sofern Forderungen der Bibliothek gegenüber dem/r Nutzer/in bestehen, kann der/die Nutzer/in bis zur Tilgung dieser Forderungen von der Entleihung und anderen Dienstleistungen ausgeschlossen werden.
3. Dem/r Bibliotheksleiter/in und den Mitarbeitern/innen der Bibliothek steht die Ausübung des Hausrechts zu.

Teil 2 – Entgeltordnung

§ 1
Nutzungsentgelte

1. Einzeltarif

	Erwachsene	Ermäßigung	Jugendliche (13 bis 18 Jahre)
12 Monate	20,00 Euro	13,00 Euro	6,00 Euro
6 Monate	13,00 Euro	7,00 Euro	3,00 Euro
3 Monate	7,00 Euro	4,00 Euro	2,00 Euro
1 Monat	3,00 Euro	2,00 Euro	1,00 Euro

Die Ermäßigung gilt für:

- Studierende, Schüler/innen, Teilnehmer/innen gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), Teilnehmer/innen am freiwilligen Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende und Inhaber/innen der Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg.
- Inhaber/innen des Frankfurt-Passes, Arbeitslosengeld II-Empfänger/innen oder Empfänger/innen von Leistungen des SGB XII bei Vorlage eines amtlichen Nachweises

Der Ermäßigungsanspruch muss bei der Anmeldung und bei jeder Verlängerung der Nutzungsdauer durch Vorlage eines entsprechenden Dokuments oder des Frankfurt-Passes nachgewiesen werden.

Kinder unter 13 Jahren sind von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit.

2. Partnertarif (12 Monate):
   2 Erwachsene 30,00 Euro

   Familientarif (12 Monate):
   2 Erwachsene und Kinder (13 bis 18 Jahre) 35,00 Euro
   1 Erwachsener und Kinder (13 bis 18 Jahre) 25,00 Euro
3. Korporative Nutzer (12 Monate) 28,00 Euro
4. Ausnahmeregelungen für eine Nutzungsentgeltbefreiung
   - können in Kooperationsvereinbarungen gemäß Teil I – § 15 für bestimmte Nutzer/innen geregelt werden oder
   - gelten für zeitlich begrenzte Projekte der Leseförderung und Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz

§ 2
Entgelt bei Überschreitung der Ausleihfrist

- Für die Ausleihe über die Leihfrist hinaus wird ein Überschreitungsentgelt erhoben.
- Die Überschreitungswoche beginnt am Folgetag des Rückgabedatums.
- Das Überschreitungsentgelt beträgt pro Medium:

mit Beginn der	Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
1. Überschreitungswoche	2,00 Euro	1,00 Euro
2. Überschreitungswoche	3,00 Euro	1,50 Euro
3. Überschreitungswoche	4,00 Euro	2,00 Euro
4. Überschreitungswoche	5,00 Euro	3,00 Euro
5. Überschreitungswoche	6,00 Euro	4,00 Euro
6. Überschreitungswoche	10,00 Euro	5,00 Euro
7. Überschreitungswoche	13,00 Euro	6,00 Euro
8. Überschreitungswoche	15,00 Euro	7,00 Euro

- Mit Beginn der 9. Überschreitungswoche erhöht sich das Überschreitungsentgelt um jeweils 3,00 Euro pro Überschreitungswoche, wobei der Wiederbeschaffungspreis des nicht zurückgegebenen Mediums nicht überschritten wird. Die Überschreitungsentgelte entstehen unabhängig vom Versenden eines Mahnschreibens.

§ 3
Mahnkosten

- Die Bibliothek erhebt pro ergangene Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von 2,00 Euro, das zusätzlich zum Überschreitungsentgelt erhoben wird.
- Schuldner/in der Mahnkosten ist der/die Inhaber/in des Nutzerausweises bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 4
Entgelte bei Verlust oder Beschädigung von Medien, einschließlich Verpackung/Behältnisse

Bei Ersatzbeschaffung eines verlorenen, zerstörten oder beschädigten Mediums werden dem/der Nutzer/in folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- Bearbeitungspauschale pro Medium 6,00 Euro
- Entgelt für den Ersatz von Zeitschriftenheften 6,00 Euro
- Entgelt für Ersatzteile von Gesellschaftsspielen (pro Spiel) 2,00 Euro
- Ersatz für Medienhüllen und sonstigen Mediensicherungen 2,00 Euro
- Für ein beschädigtes oder stark verschmutztes Medium, für das keine Ersatzbeschaffung gefordert wird, werden dem/der Nutzer/in die Kosten (z. B. für Reparatur, Wertminderung, Reinigung) je nach Aufwand, mindestens jedoch in Rechnung gestellt. 4,00 Euro
- Ersatzbeschaffungskosten in Höhe des Medienwerts zum Zeitpunkt des Einkaufs

§ 5
Sonstige Entgelte

Folgende Dienstleistungen der Bibliothek sind entgeltpflichtig:

- Inanspruchnahme des Leihverkehrs entsprechend Teil I – § 8 je Medium inkl. der Porto-, Versandkosten und sonstigen entstehenden Aufwendungen 4,00 Euro
- Ausstellung eines Ersatz-Nutzerausweises bei Verlust 4,00 Euro
- Ersatz von Fernleihescheinen 3,00 Euro
- je Vorbestellungen gem. Teil I – § 7 Abs. 3 pro Medium 0,50 Euro
- je Umsetzung des Kundenwunsches gem. Teil I – § 7 Abs. 4 pro Medium 1,00 Euro
- je A4-Schwarz-Weiß-Kopie und je Druck pro A4-Seite 0,10 Euro
- je A4-Farb-Kopie und je Druck pro A4-Seite 1,00 Euro
- je A3-Schwarz-Weiß-Kopie und je Druck pro A3-Seite 0,20 Euro
- je A3-Farb-Kopie und je Druck pro A3-Seite 2,00 Euro
- Nutzung der EDV-Arbeitsplätze gemäß Teil I – § 12 für Nutzer/innen ohne Nutzerausweis pro angefangene halbe Stunde 2,00 Euro
- Ermittlung der Anschrift 5,00 Euro

§ 6
Stundung und Erlass

1. Entgelte können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann nur auf Antrag gewährt werden. Über die Stundung von Entgelten entscheidet der/die Leiter/in im Einvernehmen mit dem/r 1. Werkleiter/in.
2. Entgelte können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Darüber entscheidet der/die Leiter/in im Einvernehmen mit dem/r 1. Werkleiter/in.

§ 7
Fälligkeiten

1. Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes entsteht bei Anmeldung, nach Ablauf der Nutzungsdauer und bei Überschreitung der Leihfrist über die Nutzungsdauer hinaus.
2. Zahlungen sind sofort mit Inanspruchnahme der Leistungen gemäß Teil II – § 1 - § 5 fällig.

§ 8
Erhebung Umsatzsteuer

Sofern die Nutzung und sonstige Leistungen der Bibliothek derzeit und zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen sollten, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich auf alle Entgelte zu entrichten.

§ 9
Entgeltschuldner/innen

Schuldner/in der Entgelte ist der/die Inhaber/in des Nutzerausweises bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 10
Gutscheine/Ermäßigungen

Im Rahmen von Aktionen zur Leseförderung, Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz und Nutzergewinnung können:

- Gutscheine für Nutzerausweise, befristet auf drei Monate, ausgereicht werden.
- im Rahmen von Sonderaktionen/-veranstaltungen Nutzerausweise für 12 Monate zur Hälfte des jeweils geltenden Entgeltes erworben werden.

Teil 3 – Inkrafttreten

Nutzungsentgelte

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) vom 01. Juni 2012 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere – Monat Dezember

Funddatum	Fundtiere
06.12.2019	Langhaarkatze, männlich, grau, geb. 2018
22.12.2019	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2019
29.12.2019	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz, geb. 2018

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das

Tierheim am See
Betreiberin: Frau Feister
Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt
(Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de)

zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), den 15.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse aus ihrer 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 05.12.2019

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse Anwendung des Artikel 18 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Auf alle offenen Jahresrechnungen bis für das Jahr 2016, die von der Verwaltung unter Beachtung ihrer Kapazitäten bis zum 31.12.2020 tatsächlich auch aufgestellt werden, findet das `Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018´ Anwendung.

Damit sind für diesen Zeitraum verkürzte Aufstellungen möglich.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Maßnahmekatalog und beauftragt den Oberbürgermeister, die einzelnen Maßnahmen in Anwendung zu bringen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen kann der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheiden.

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018 in der von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 432.374,37 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018 die Entlastung.

Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2020 gemäß § 7 Abs. 3 EigV.
2. Mehrbedarf des Sporteigenbetriebes i.H.v. 224.900 € für das Jahr 2020 (haushaltsneutral).

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2018 und die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn i.H.v. 256.460,46 € ermittelt. Dieser Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)für das Geschäftsjahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 die Entlastung.

Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

Bebauungsplan BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße"
Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Wertungsvorschlägen (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorliegenden Satzung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.

2. Der Bebauungsplan BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand: 18.09.2019, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße" auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis: Das Original des Bebauungsplanes, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Anlagen 1 bis 6 zur Begründung liegen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können im Bauamt zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-004 "Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
Hier: Beschluss über die Entwürfe und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)" – mit einem zum Aufstellungsbeschluss verkleinertem Geltungsbereich – bestehend aus dem vorhabenbezogenem Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung zum Bebauungsplan sowie der vorliegende Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)" zum Beschluss vorzulegen.
6. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis: Die Originale des Bebauungsplanentwurfes, des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof - Frankfurt (Oder)" liegen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können im Bauamt zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bebauungsplan BP-24-003 "Hinter den Höfen Güldendorf" und BP-53-001 "Alte Nuhnenstraße/Chintallee" im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die 1. Änderung des VEP-92-001 "Wohnanlage Krumme Straße" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
hier: Beschluss über die Aufstellung der Bebauungspläne und die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für die Geltungsbereiche nach den Anlagen 1 bis 3 werden Bebauungspläne mit den Bezeichnungen:
   1.1. BP-24-003 „Hinter den Höfen Güldendorf" im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB
   1.2. BP-53-001 „Alte Nuhnenstraße/Chintallee" im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB,
   1.3. 1. Änderung des VEP-92-001 „Wohnanlage Krumme Straße" im beschleunigten Verfahren nach §13 a Baugesetzbuch

   aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der jeweiligen Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im jeweiligen Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligungen ist ortsüblich bekannt zu machen. Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden sollen.

Konzept zum Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum in Frankfurt (Oder) 2020 – 2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Konzept zum Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum in der Stadt Frankfurt (Oder).

Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).

Institutionalisierte Kulturkooperation von Europa-Universität Viadrina und Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Erstattung der Semestergebühr für Student*innen der Europa-Universität ("Studentenbegrüßungsgeld") wird zum 31.12.2019 eingestellt.
2. Damit erfolgt die Auszahlung letztmalig im 2. Quartal 2020.
3. Die frei werdenden finanziellen Mittel werden
   a) befristet bis zum 31. Dezember 2022 für die anteilige Bezuschussung einer einzurichtenden Stelle an der Europa-Universität zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Universität und Stadt im Bereich der Kultur und
   b) zur Haushaltskonsolidierung

   eingesetzt.
4. Die "Richtlinie zur finanziellen Förderung des Studienortes Frankfurt (Oder) "Kommunales Begrüßungsgeld"" vom 07.09.2004 wird zum 31.12.2019 außer Kraft gesetzt.
5. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Fortführung der anteiligen Bezuschussung der einzurichtenden Stelle an der Europauniversität zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Universität und Stadt im Bereich der Kultur für die Zeit ab 01.01.2023 auf Grundlage der Ergebnisse einer Evaluation der Maßnahme. Die Ergebnisse der vom Oberbürgermeister zu veranlassenden Evaluation sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 30.09.2022 vorzulegen.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2020

Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2020 und Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Betreiberentgelte ab 01.01.2020 auf der Grundlage von § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag entsprechend der Anlage 1 „Betreiberentgelte der FWA mbH im Geschäftsjahr 2020 (Festpreise) – Anlage zum Ver- und Entsorgungsvertrag" .

   Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag zu unterzeichnen.
2. die Wasser- und Abwasserentgelte für die Stadt Frankfurt (Oder) ab dem 01.01.2020 entsprechend der Anlage 2 „Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2020".

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Prognose der Entgeltentwicklung 2021 bis 2024 zur Kenntnis nehmen.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung ab 01.01.2020

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Areal Altes Krankenhaus/Briesener Straße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Areal Altes Krankenhaus/Briesener Straße wird gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht auszufertigen und anschließend ortsüblich bekannt zumachen.

Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rahmenabkommens zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rahmenabkommens zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen der Wojewodschaft Lebus und der Stadt Frankfurt (Oder) zu. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Oberbürgermeister zur Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung.

Einleitung vorbereitender Untersuchungen für die städtebauliche Entwicklung des Areals Altes Krankenhaus/Briesener Straße gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Bereich um das Alte Krankenhaus (Ernst-Thälmann-Straße/Winsestraße/Leipziger Straße/Briesener Straße) sind gemäß § 141 Abs. 3 BauGB vorbereitende Untersuchungen einzuleiten. Das Untersuchungsgebiet ist gemäß der Anlage 1 (Geltungsbereich vorbereitende Untersuchung) abgegrenzt, diese ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Im Rahmen der Voruntersuchung ist zu untersuchen, wie und mit welchen Instrumentarien dieses Areal einer städtebaulichen Neuentwicklung zugeführt werden kann, um das Gebiet optimal in das gesamtstädtische Umfeld zu integrieren.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der Voruntersuchung zu informieren und über die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der förmlichen Festlegung eines Gebietes des besonderen Städtebaurechtes zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Behandlung wesentlicher Investitionen – ETTC Süd, 2. Bauabschnitt, Verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes ETTC-GVZ Süd in Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Einstellung von außerplanmäßigen Ein- und Auszahlungen in den Haushalt 2020 in Höhe von 890.000 € für die Maßnahme „ETTC Süd, 2. Bauabschnitt".
2. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung ist ein Fördermittelantrag zu stellen.

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)
Hier: Vertreter der stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder), Herr Olaf Taubenek

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 07], S. 101)

Herrn Olaf Taubenek

zum Vertreter der stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)
Hier: stellvertretenes Fachmitglied – Sachverständige für Grundstückswertermittlung in den Umlegungsausschuss der Stadt Frankfurt (Oder), Frau Karola Parduhn

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 07], S. 101)

Frau Karola Parduhn

zum stellvertretenden Fachmitglied: Sachverständige für Grundstückswertermittlung in den Umlegungsausschuss der Stadt Frankfurt (Oder)

Grundstücksverkauf- Grund und Boden in Größe von 24.406 m² des Grundstücke der Flur 120, Flurstück 165 im GVZ Süd

Jahresabschlussprüfung 2019 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

Beteiligungsbericht 2018 der Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)

Antwort zur Kleinen Anfrage 19/KAF/0164 Gesundheitskarte für Flüchtlinge/Asylbewerber

Antwort zur Kleinen Anfrage 19/KAF/0129 "Leasing von 3 RTW nach EN 1789 mit einer Laufzeit von 5 Jahren in Vollamortisation für den Rettungsdienst der Stadt Frankfurt (Oder)"

Antwort zur Kleinen Anfrage 19/KAF/0133 "Baumwuchs um die St.-Marien-Kirche in Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 17.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse aus ihrer gemeinsame Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen Frankfurt (Oder) und Slubice am 12.12.2019

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

Maßnahmen des Frankfurt-Slubicer Handlungsplans 2020-2030

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. In der gemeinsamen Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen von Frankfurt (Oder) und Słubice am 12.12.2019 beschließt die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) die Maßnahmen des Frankfurt-Słubicer Handlungsplans 2020-2030.
2. Die Maßnahmen des Frankfurt-Słubicer Handlungsplans 2020-2030 untersetzen den am 9. Mai 2019 beschlossenen Frankfurt-Slubicer Handlungsplan 2020-2030 19/SVV/1609), der Visionen und Ziele enthält.
3. Der Beschluss beinhaltet mit Bezug auf Anlage 2 „Kosten für die Umsetzung der für 2020 geplanten Maßnahmen“ die Bereitstellung von HH-Mitteln für 2020 in den entsprechenden Produktkonten der Bereiche Frankfurt-Slubicer Kooperationszentrum, Pressestelle, Amt 10 sowie Amt 61.
4. Die Anlage 3 „Schätzung der Kosten für die Umsetzung der für 2021-2029 geplanten Maßnahmen“ wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt ihrer Finanzierbarkeit. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zum gegebenen Zeitpunkt die finanzielle Untersetzung der Maßnahmen in die HH-Planung einzubringen.
5. Über die Umsetzung des Frankfurt-Słubicer Handlungsplans wird regelmäßig öffentlich im Gemeinsamen Europäischen Integrationsausschuss sowie ggf. auch in anderen Ausschüssen bzw. der Stadtverordnetenversammlung berichtet.

Frankfurt (Oder), 17.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse aus ihrer außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 19.12.2019

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

Mehrbedarf i.S.d. § 70 BbgKVerf zur Veranschlagung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt "Kindertagesstätten in freier Trägerschaft" im Haushaltsjahr 2019 für die Umsetzung notwendiger Reparaturmaßnahmen in den Kindertagesstätten "Hans und Hanka" und "Kinderhaus am Südring"

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt:

Die Veranschlagung von überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 im Produkt Tageseinrichtungen für Kinder (365000) in Höhe von 182.622,87 €.

Mehrbedarf i.S.d. § 70 BbgKVerf zur Veranschlagung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt 363000 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Haushaltsjahr 2019

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Veranschlagung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt 363000 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.852.300 €.

Frankfurt (Oder), 17.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS